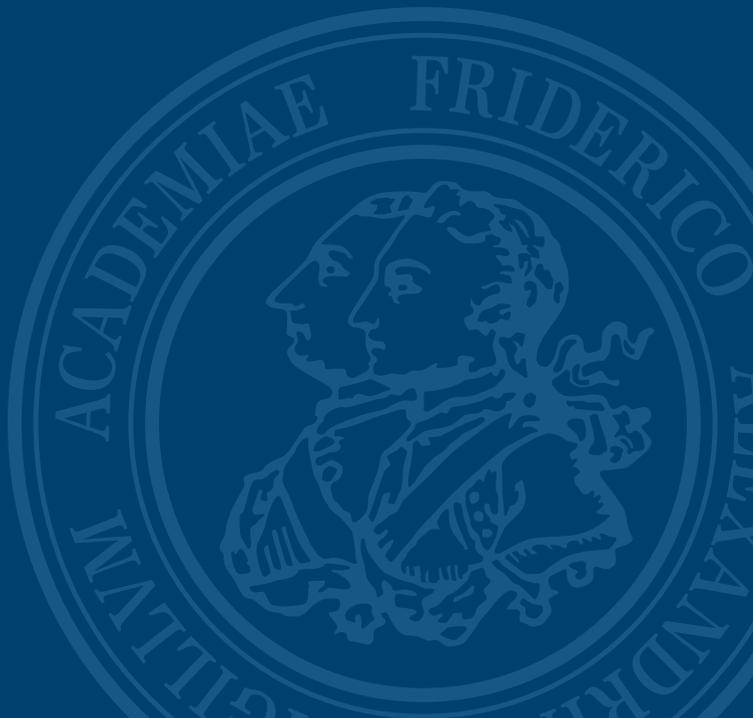


Erlanger Universitätsreden Nr. 80/2012, 3. Folge

Prof. Dr. Mathias Rohe

Der Islam im demokratischen Rechtsstaat



Prof. Dr. Mathias Rohe

Der Islam im
demokratischen Rechtsstaat

Festvortrag
beim dies academicus der
Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg
am 4. November 2011

Inhalt

| | |
|---|----|
| Der Islam im demokratischen Rechtsstaat | 5 |
| 1. Rahmenbedingungen | 6 |
| 2. Rechtsfragen | 10 |
| 3. Desiderate an die Wissenschaft | 27 |
| Über den Autor | 39 |
| Impressum | 40 |

Der Islam im demokratischen Rechtsstaat

Herr Staatsminister, Magnifizenz, meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

Juristen wie auch Islamwissenschaftler sind es gewohnt, auch schwierige Positionen nicht zu scheuen – in meinem Fall diejenige zwischen Ihnen und dem anschließenden Empfang. Nun mag die fast unbegrenzte Leidenschaft der Wissenschaft zu meinen Gunsten wirken; ich will sie aber nicht überstrapazieren. Statt eines in jeder Hinsicht erschöpfenden Vortrags werde ich mich also auf einige wesentliche Aspekte meines Themas beschränken und diese in einem Dreischritt angehen:

1. Rahmenbedingungen, die oft auch für die Rechtsanwendung entscheidend werden,
2. charakteristische Rechtsfragen und
3. Desiderate aus Sicht der befassten Wissenschaft.

Wesentlich bedeutsamer als Einzelfragen sind hierbei aus meiner Sicht die Verbindungslinien zwischen diesen Aspekten. Deshalb möchte ich mich darauf konzentrieren.

1. Rahmenbedingungen

Die Debatte über den Islam und seine Position im demokratischen Rechtsstaat Deutschland wird häufig mit allgemeinen Fragen der Migration vermischt. Tatsächlich ist die dauerhafte Präsenz einer erheblichen Zahl von Musliminnen und Muslimen in Deutschland ein vergleichsweise neues, vor allem auf Migrationsvorgängen beruhendes Phänomen. Gegenwärtig geht man nach den belastbarsten, von der Deutschen Islamkonferenz erhobenen Zahlen¹ von 3,8 – 4,3 Millionen Menschen aus, darunter mittlerweile fast die Hälfte deutsche Staatsangehörige. Nach Bildungsgrad, Sozialstatus, Religionsverständnis und individueller Prägung sind sie so vielgestaltig wie die Gesamtbevölkerung. „Den Islam“ gibt es als empirische Erscheinung so wenig wie „den Muslim“. Dennoch weist muslimische Präsenz in verschiedenen Staaten Europas schwerpunktmäßige Spezifika auf: Während im Vereinigten Königreich Menschen mit Migrationshintergrund vom indischen Subkontinent und in Frankreich solche aus Nord- und Westafrika dominieren, ist der Islam in Deutschland stark von Menschen mit familiären Wurzeln in der Türkei oder auf dem Balkan geprägt. Dies sind Regionen, in denen schon seit vielen Jahrzehnten eine deutliche Abkehr von traditionellen islamischen Herrschaftsstrukturen zugunsten einer säkularen Staatsprägung erfolgt ist.

Innerhalb des muslimischen Spektrums finden sich so vielfältige Zugänge zur Religion wie im Christentum oder in anderen Weltreligionen. Traditionelle Schrifttreue oder zeitorientierte neue Lesung, mystische Wege, kulturell geformter Volksislam, ethisch-moralisch betonte Ansätze, stark orthopraktische Ausrichtung oder eher distanzierter Kulturislam beschreiben nur einige wichtige Facetten. Diesem Reichtum steht häufig ein eher eindimensionales Bild in der deutschen und europäischen Öffentlichkeit gegenüber, das sich vorwiegend an den Extremen oder dem sichtbar-traditionalistischen Zugang orientiert.

Noch gewichtiger ist die häufig anzutreffende Vermengung der Religion des Islam mit Integrationsfragen anderer Art. Dies geschieht nicht nur in eher unreflektiert strukturierten öffentlichen Debatten, wenn scheinbar problemlos die Brücke von mangelnder Sprachkenntnis, sozialer Randständigkeit und damit verbundenen negativen Phänomenen die Brücke zur Religion der Betroffenen geschlagen wird. Was aber haben – in der Tat problematische – fehlende Deutschkenntnisse mit dem Islam zu tun? Wie würdigen wir den Umstand, dass z.B. Schüler italienischer Herkunft in deutschen Schulen im Durchschnitt ähnlich schlecht abschneiden wie diejenigen mit türkischem Hintergrund? Evidente Fehlzuschreibungen werden erkennbar, wenn in Medienmeldungen² die Gründung der ersten muslimischen Rockergang in Deutschland beklagt wird. Die betreffende Bremer Gruppierung, Mitglieder eines anscheinend weitgehend hermetisch lebenden kurdischen Großclans, scheint sich vorzugsweise in Drogenhandel, Prostitution und ähnlichen Feldern zu betätigen – nicht eben die Hauptgeschäftsfelder frommer Muslime. Insgesamt zeigt sich, nicht erst, aber verstärkt seit 9/11, eine „Islamisierung der Muslime“. Muslime werden im Alltagsleben, aber auch dort, wo tatsächlich Probleme auftauchen, oft nur noch als Angehörige ihrer Religion wahrgenommen.

Nun können religiös begründeter Extremismus (hier: Islamismus) oder übersteigerte religiöse Überlegenheitsgefühle im Einzelfall tatsächlich Motiv für Fehlverhalten bis hin zu massiven Gewalttaten sein. Oft genug jedoch liegen die Ursachen im sozialen, wirtschaftlichen oder politischen Bereich – letzteres gilt etwa für den gelegentlich grotesk übersteigerten türkischen Nationalismus. Deshalb tut eine sorgfältige Analyse der Ursachen existierender Probleme not. Beispielsweise spiegelt sich im herkunftsbezogenen und teils auch von dort geschürten Nationalismus mancher Einwanderer weniger ein konkreter ethnischer Gegensatz als vielmehr ganz allgemein ein durchaus typischer Konflikt zwischen Aus- und Einwanderungsländern. So versuchen Auswanderungsländer meist, „ihre“ Angehörigen nach Möglichkeit weiterhin

an sich zu binden, z.B. durch großzügigen Umgang mit doppelter Staatsangehörigkeit. Dies war aus deutscher Sicht nicht anders, als Deutschland noch ein Auswanderungsland war.³ Umgekehrt zeigt sich ein typisches und berechtigtes Interesse von Einwanderungsländern, ein gewisses Mindestmaß an rechtlicher Homogenität beizubehalten und Einwanderer loyaltätsmäßig an sich zu binden.

Fraglich ist jedoch, in welchen Bereichen eine Entscheidung zwischen zwei Bezugsgrößen (Herkunftsland und Einwanderungsland) wirklich nötig wird. Die Debatte um Vor- und Nachteile der doppelten Staatangehörigkeit zeigt, dass hier eine Fülle von gegenläufigen Aspekten zu berücksichtigen ist. Jedenfalls aber sollten Menschen nur dann zur Entscheidung zwischen beiden angehalten werden, wenn sie aus näher zu benennenden, stichhaltigen Sachgründen erforderlich ist. Ansonsten spricht nichts dagegen, vielfältige kulturelle Züge nach Wunsch beizubehalten. Manche Homogenitätsvorstellung („die Deutschen“; „die Türken“ etc.) halten einer Sachprüfung ohnehin nicht stand. Unabdingbare „gemeinsame Werte“ können, müssen aber auch konkret benannt werden, und das eigene Vorverständnis vom anderen kann und darf eine sachliche Beschäftigung mit dem anderen nicht ersetzen.

Schließlich dürfen psychologische Rahmenbedingungen und Begleitumstände im Zusammenhang mit Migrationsvorgängen nicht außer Acht bleiben. Einwanderer mit niedrigem sozialem Status und geringer formaler Bildung genossen zu allen Zeiten meist wenig Ansehen. Solche Geringschätzung wurde nicht selten auch auf mitprägende Elemente wie ihre Religionszugehörigkeit übertragen. Das gilt in der Vergangenheit für katholische Polen, jüdische Osteuropäer und gilt heute für muslimische Türken – interessanterweise weit weniger für oft sehr gebildete muslimische Einwanderer aus Iran oder Afghanistan. Migration erfolgte in Deutschland indes in den vergangenen ca. 50 Jahren vorwiegend in die soziale Unterschicht: Menschen, die körperlich tüchtig, aber wenig ausgebildet waren, wurden für einfache, körperlich be-

lastende Arbeit gesucht. Auch die Einwanderung aus humanitären Gründen (Asyl etc.) erfolgte in erheblichem Umfang eher auf niedrigerem sozialem Stand.

Mittlerweile sind die damals relevanten Arbeitsplätze weitgehend entfallen, mit entsprechenden Folgen für die Konkurrenz mit wenig qualifizierten Einheimischen und für die Sozialsysteme. Entgegen zunächst allseitiger Erwartungen ist ein erheblicher Teil der Menschen nicht als „Gast“ wieder abgereist, sondern auf Dauer im Land geblieben, ohne dass sogleich die notwendigen institutionellen Reaktionen z.B. im Bildungsbereich erfolgt wären. Erst in den letzten Jahren hat sich dies geändert. Eine abgewogene strategische Einwanderungspolitik – gezielte Einwanderung nach nachhaltig definierten Interessen des Einwanderungslandes einerseits, (temporäre) Einwanderung aus humanitären Gründen andererseits – sieht anders aus.

Das hier notwendig vereinfachte, nicht selten auch bewusst überzeichnete Bild scheint die Debatte in Deutschland zu prägen. Anders als in klassischen Einwanderungsländern wie Kanada, den USA oder Australien wird hierzulande Migration von vielen deshalb weit mehr als Bedrohung denn als Chance wahrgenommen. Im Blick auf Muslime kommt hinzu, dass sich vor allem seit den Terroranschlägen vom 11.9.2001 die öffentliche Wahrnehmung von Migranten geändert hat – ein Umschwung vom „Ausländer“ zum „Muslim“. Dabei werden Vorkommnisse in der gesamten vom Islam geprägten Welt, z.B. in Saudi-Arabien, Iran oder Pakistan, oft umstandslos auf hier lebende Muslime übertragen, obwohl sie keinerlei Beziehung zu den dortigen Verhältnissen haben und auch nicht für sie verantwortlich sind. Muslime werden oft auch dann als „Fremde“ wahrgenommen, wenn sie hierzulande geborene und sozialisierte deutsche Staatsbürger sind, darin den deutschen Juden nicht unähnlich, denen nicht wenige die „eigentliche Heimat“ Israel zuschreiben. Im Folgenden soll deshalb der Blick vor allem auf die Situation in Deutschland gelenkt werden. Es sei aber darauf hingewiesen, dass die „Arabellion“ gezeigt hat, dass sehr wohl auch in der „islamischen Welt“ starke

Kräfte von innen versuchen, demokratisch-rechtsstaatliche Verhältnisse durchzusetzen⁴, wenngleich bislang mit ungewissen Erfolgsaussichten.

2. Rechtsfragen

a. Einführung

Die deutsche Religionsverfassung bietet im Grundsatz günstige Bedingungen für religiösen und weltanschaulichen Pluralismus. Sie unterscheidet sich beispielsweise von der strikten Laizität Frankreichs außerhalb der Departements Alsace und Moselle⁵, die mit den restriktiven Gesetzen von 1901 und 1905 vor allem den starken Einfluss der katholischen Kirche zurückdrängen wollte. In Deutschland hingegen unterstellt die Religionsverfassung eine potentiell positive Rolle von Religionen (und Weltanschauungen) bei der Schaffung und Bewahrung menschenrechtsorientierter gesellschaftlicher Stabilität und räumt ihnen deshalb auch weitgehende Entfaltungsmöglichkeiten im öffentlichen Raum ein, bis hin zu enger Kooperation z.B. beim konfessionellen Religionsunterricht. Prägnant formulierte die bayerische Verfassung nach dem Zusammenbruch des nationalsozialistischen Unrechtsstaats in ihrer Präambel: „Angesichts des Trümmerfeldes, zu dem eine Staats- und Gesellschaftsordnung ohne Gott, ohne Gewissen und ohne Achtung vor der Würde des Menschen die Überlebenden des zweiten Weltkrieges geführt hat, (...) gibt sich das Bayerische Volk (...) diese Verfassung.“

Dennoch ist festzuhalten, dass auch die religionsfreundliche deutsche Verfassung den Grundbedingungen des säkularen Rechtsstaats folgt: In Angelegenheiten weltlichen, mit staatlichen Mitteln durchzusetzenden Interessenausgleichs, insbesondere der Wahrung der Menschenrechte und des Systems politischer Willensbildung und -umsetzung hat die staatliche Rechtsordnung das Letztentscheidungsrecht. Umgekehrt muss staatli-

che Neutralität gegenüber Religionen und Weltanschauungen herrschen. Konkret bedeutet dies, dass der Staat und seine Institutionen sich nicht in innerreligiöse Debatten um die „richtige“ Haltung oder Auslegung einmischen dürfen. Das gilt für das christliche Abendmahlsverständnis ebenso wie für jüdische oder muslimische Religionsrituale wie das medizinisch fachgerechte Beschneiden von Knaben oder das Schächten von Schlachtvieh. Ist also eine bestimmte Handlung oder Position als religiös oder weltanschaulich zu qualifizieren, so fällt sie zunächst in den Schutzbereich der einschlägigen Grundrechte. Selbstverständlich kann dies nicht bedeuten, dass religiösen Vorstellungen aller Art stets der Vorrang vor anderen Rechtspositionen einzuräumen wäre. Auch wenn das Grundgesetz die Religionsfreiheit nicht mit Gesetzesschranken versehen hat wie andere Grundrechte, so besteht doch Einigkeit darüber, dass sie mit anderen kollidierenden Grundrechten in Einklang zu bringen ist. Die möglicherweise konfligierenden Interessen müssen dann im Sinne der Verhältnismäßigkeit gegeneinander abgewogen werden. Neben der staatlichen Neutralität ist das Gebot der Gleichbehandlung der Religionen und Weltanschauungen ein weiteres bedeutsames Element der Säkularität.

Diese elementaren Grundlagen des säkularen Rechtsstaats scheinen nicht durchweg in das allgemeine Bewusstsein der Bevölkerung eingegangen zu sein. Anders lässt es sich kaum erklären, dass nach einer repräsentativen Umfrage in Deutschland aus dem Jahre 2010⁶ 58,4% der deutschen Bevölkerung der Auffassung sind, man solle die religiösen Rechte der Muslime spürbar beschränken. Der Islam wird offenbar von vielen als Herausforderung – nicht im positiven Sinne – empfunden. Das zeigen auch Untersuchungen⁷, die belegen, dass die vorhandenen Ängste sich in der Regel nicht auf konkrete Menschen und das Zusammenleben mit ihnen beziehen, sondern eher abstrakt bleiben: Nicht der Muslim, sondern der Islam ist der „Angstgegner“.

Zudem werden oft nicht die Musliminnen und Muslime hierzulande und ihre Lebenshaltungen in den Blick genommen, sondern die Verhältnisse in den Regionen der mehrheitlich muslimischen Welt und die teils in der Tat beklagenswerten Verhältnisse von Iran bis Saudi-Arabien, um nur die prominentesten Religionsdiktaturen zu benennen. Wenn nun Moscheen und Minarette errichtet werden, wenn Empfehlungen zum Umgang mit muslimischer Religion in Schulen gegeben werden⁸, wenn „Halal-Fleisch“ und islamische Investments angeboten werden oder wenn einer Iranerin von einem deutschen Gericht die ehevertraglich vereinbarte Zahlung von Goldmünzen im Scheidungsfall zugesprochen wird, befürchten manche eine schleichende, vielleicht sogar offene „Islamisierung“ Deutschlands und ein Untergraben des säkularen Staats.⁹ In diesem psychologischen Großklima ist es kein Leichtes, aber umso notwendiger, in gebotener Sachlichkeit und Differenziertheit auch die Rechtsfragen anzugehen, die sich im Zusammenhang mit muslimischer Präsenz in Europa stellen.

Notwendiger Ausgangspunkt ist die Feststellung, dass alleine die deutsche Rechtsordnung in allen rechtlich relevanten Bereichen darüber entscheidet, welche Normen in welchem Umfang und innerhalb welcher Grenzen durchgesetzt werden können. Auf dieser Stufe der Letztentscheidung ist das Recht einheitlich und keineswegs „multikulturell“. Vielfalt – auch religiöse Vielfalt – allerdings ist unterhalb dieser Schwelle in erheblichem Umfang möglich, teils erwünscht und sogar geboten. Die Zeiten des „cuius regio, eius religio“ sind vergangen.

b. Anwendung religiöser Normen

Soweit es um die Anwendung islamischer Glaubens- und Rechtsnormen geht, ist zunächst die strukturelle Trennung zwischen Religionsfragen und Rechtsfragen zu beachten. Religiöse Normen, auch solche der islamischen Scharia,

genießen der Schutz der in Deutschland weitreichenden Religionsfreiheit. Sie schützt Individuen (individuelle Religionsfreiheit) oder Organisationen (kollektive Religionsfreiheit), nicht „die Religionen“ schlechthin. Abgesehen von historisch begründeten und immer noch rechtsverbindlichen Sonderregelungen gelten für alle Religionen und Weltanschauungen dieselben Rechte und Pflichten. Unser Verfassungssystem kennt keinen „christlichen Religionsvorbehalt“, auch wenn das Christentum¹⁰ sicherlich in besonderer Weise kulturprägend war und ist und (nur!) in dieser Funktion auch besondere Rechtsrelevanz gewinnen kann, z.B. im Hinblick auf Lehrplaninhalte. Mit anderen Worten: Was der Mehrheit zusteht, steht auch den Angehörigen kleinerer Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften zu. Aus solcher Sicht ist es eine schlichte Normalität, dass eine auf Dauer im Lande lebende Bevölkerungsgruppe, zusehends auch als deutsche Staatsangehörige, eine religiöse Infrastruktur aufbaut.

Damit ist der Bereich des öffentlichen Rechts angesprochen, in dem sich vielfältige Fragen muslimischen Lebens in der Öffentlichkeit stellen.¹¹ Mit ein wenig Stolz sei angemerkt, dass die FAU die Hälfte aller an der Arbeitsgruppe „Verfassungsfragen“ der ersten Deutschen Islamkonferenz beteiligten Universitätswissenschaftler gestellt hat. Hier ist nun nicht der Raum, die Fülle einzelner Rechtsfragen anzusprechen. Vielmehr sei nur auf zwei Aspekte vielleicht übergreifenden Interesses hingewiesen.

Auffällig ist zum einen ein Wandel in der Rechtsprechung zu Befreiungen vom Schulbesuch aus religiösen Gründen.¹² Ein Vergleich einschlägiger Entscheidungen mit christlichen bzw. muslimischen Beteiligten zeigt bis in die neunziger Jahre hinein wenig Konsistenz: Muslimische Beteiligte konnten tendenziell um einiges leichter ihre Anliegen durchsetzen als christliche. Seither ist eine zunehmende Konvergenz hin zu einer vergleichsweise restriktiven Handhabung von Befreiungen auch bei muslimischen Beteiligten zu beobachten. Der staatliche Bildungs- und Erziehungsauftrag scheint

nun gleich schwer zu wiegen. Diese Entwicklung ist meines Erachtens als eine Facette gelungener Integration (auch in den Vorverständnissen von Richterinnen und Richtern) zu betrachten. Muslimische Schülerinnen und Schüler sind nun eben meist Deutsche und gehören zudem ungeachtet der Staatsangehörigkeit „dazu“. Wer in Deutschland sozialisiert wird und seinen Lebensmittelpunkt voraussichtlich hier haben wird, dessen Entwicklung betrifft die Gesellschaft elementar. Nicht zufällig ging mit dieser Entwicklung die Abschaffung „muttersprachlichen“ Unterrichts einher, der ja dazu dienen sollte, die Kinder nicht ihrer „eigentlichen“ Heimatkultur zu entfremden.

Wie so häufig kann es hierbei nicht genügen, die wünschenswerte Partizipation ausschließlich mit Hilfe des Rechts herzustellen. Mancher elterliche Vorbehalt speist sich aus kulturellen Phänomenen, die durch vertrauensbildende Gespräche angegangen werden können. Auch schlichte soziale Gegebenheiten können eine Rolle spielen, wenn etwa die Beteiligung an einer Klassenfahrt aus religiösen Gründen abgelehnt wird, Eltern sich aber nur schämen, den finanziellen Eigenbeitrag nicht aufbringen zu können. Vertrauensbildende Maßnahmen wie das Angebot an Eltern von Migrantenkindern, bei der Veranstaltung mitzufahren, sind nicht selten erfolgreicher als die Ausübung von Druck. Erfreut darf angemerkt werden, dass die FAU das Feld Migration und Bildung intensiv in den Blick von Forschung und Lehre gerückt hat.

Zum anderen zeigt die europäische Entwicklung auf, dass scheinbare Selbstverständlichkeiten wie die Institution des demokratischen Rechtsstaats keineswegs ohne inneren Konflikt bestehen. Die Schweizer Volksabstimmung zum Verbot des Minarettbaus von 2009 (nun geregelt in Art. 72 Abs. 3 der Schweizer Bundesverfassung) hat eindrucksvoll gelehrt, dass Demokratie und Rechtsstaat bei isolierter Betrachtung geradezu im Gegensatz zueinander stehen können. Der Rechtsstaat schützt die Minderheit – und das Individuum als die kleinste denkbare Minderheit – in grundlegenden Rechtsfragen

vor dem Willen der Mehrheit. Die Grund- und Menschenrechte sind jedenfalls außerhalb der Schweiz mehrheitsfest, und auch dort muss letztlich Religionsfreiheit nach Art. 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention herrschen. Örtliche Abstimmungen über die „Notwendigkeit“ von Moscheebauten haben deshalb zu unterbleiben.

Auch hierbei sind übrigens prä-rechtliche Aspekte in der Debatte nicht selten dominierend. Befragungen im Zusammenhang mit der Schweizer Volksabstimmung zeigen, dass viele sich nicht eigentlich gegen Minarette aussprechen, sondern ihrem Unbehagen gegenüber Ausländerkriminalität oder anderen Problemen der Einwanderung sowie ihrer Ablehnung von „Ehrenmorden“ oder Zwangsehen Ausdruck verleihen wollten. Die rechtlich unbeachtliche Furcht vor Wertverlust des eigenen Grundstücks mischt sich nicht selten mit diffusen Ängsten vor „dem Islam“. Nicht der Moscheebau als solcher ist Gegenstand, sondern die Befürchtung, dass sich der Terrorismus in der Nachbarschaft festsetzt. Die Abwehr extremistischer Gruppierungen ist allerdings nicht Aufgabe des Baurechts, sondern des Vereinsrechts.

Ein häufig genanntes Argument gegen Moscheebauten ist das der Reziprozität nach dem Muster: Bevor keine Kirchen in Mekka gebaut werden dürfen, will man keine weiteren Moscheen hierzulande dulden. Dieses Vorbringen ist aus rechtlicher Sicht aus zweierlei Gründen zu verwerfen. Zum einen begründet es eine Sippenhaft für Musliminnen und Muslime hierzulande, die nicht in die Verantwortung für den in der Tat beklagenswerten Stand der Religionsfreiheit in vielen islamisch geprägten Staaten genommen werden dürfen. Manche sind eben wegen der diktatorischen Verhältnisse nach Europa emigriert. Zum anderen würden durch solche Aufrechnung unsere eigenen rechtsstaatlichen Lebensgrundlagen unterminiert. Die Bekämpfung von Religionsdiktaturen kann nicht durch deren Vermehrung im Wege des Rechtskulturrelativismus¹³ erfolgen, sondern nur durch konsequente Durchsetzung der eigenen rechtsstaatlichen Maßstäbe.

Hierbei ist mit einem weiteren Missverständnis aufzuräumen. Immer wieder wird dem Gesetzgeber und den Gerichten vorgeworfen, sie privilegierten konservative, traditionelle religiöse Haltungen gegenüber „modernen“, „fortschrittlichen“ Ansichten. Der religionsneutrale Staat aber kann und darf sich nicht in innerreligiöse Debatten einmischen, sondern hat schlicht zu prüfen, ob geltend gemachte Rechte tatsächlich im Rahmen der Rechtsordnung bestehen oder nicht, unabhängig von der Ausrichtung der Beteiligten. Wird zugunsten solcher Beteiligten entschieden, so bedeutet dies keine Solidarisierung mit den geltend gemachten Inhalten. Sowenig die Zulassung von Frauen zum Priesteramt in der römisch-katholischen Kirche rechtlich erzwungen werden kann, so wenig kann der Gebrauch der deutschen Sprache oder die Einrichtung gemischtgeschlechtlicher Gebetsräume in Moscheen verlangt werden. Wünschenswerte Debatten über derartige Fragen beschränken sich auf die gesellschaftliche und innerreligiöse Ebene. Nach alledem gilt: Es ist schlicht das geltende Recht anzuwenden, das im Übrigen auch dem religiösen Extremismus gegenüber hinreichend wehrhaft ist.

Religiöse Normen können nicht nur im öffentlichen Recht wirken, sondern in gewissem Umfang auch im Privatrecht; man spricht hierbei meist von der „mittelbaren Wirkung der Grundrechte“. Anders als im Verhältnis zum Staat stehen hier zwei Grundrechtsträger einander gegenüber, während der Staat selbst sich nicht auf Grundrechte berufen kann. Deshalb kommt auch nur eine vergleichsweise schwächere „mittelbare“ Wirkung in Betracht. Diese jedoch führt dazu, dass auch im privatrechtlichen Bereich religiöse Belange Beteiligten mit möglicherweise gegenläufigen Interessen abzuwägen sind. Relevant wird dies vor allem im Arbeitsrecht, das in jüngerer Zeit noch durch europarechtlichen Diskriminierungsschutz ergänzt wurde.¹⁴

Insgesamt scheint muslimisches religiöses Leben sich weitgehend mit dem Arbeitsleben in Deutschland in Einklang bringen zu lassen; in vielen Unternehmen hat man verträgliche Regelungen gefunden. Im Konfliktfall jedoch

gilt es auch hier, schlicht das geltende Recht mit seinen ausgewogenen Abwägungsmechanismen anzuwenden, was an zwei jüngeren Fällen aufgezeigt werden soll. So hat das Arbeitsgericht Köln¹⁵ zugunsten einer muslimischen Schulbusbegleiterin entschieden, der die Gewährung von Urlaub während der Schulzeit für die rituelle Pilgerfahrt nach Mekka (Hadsch) verweigert wurde. Der Arbeitgeber hatte bei seiner Ablehnung ignoriert, dass der nächste zeitliche Zusammenfall von Ferien und Hadsch erst 14 Jahre später erfolgen würde und die Arbeitnehmerin ihr behindertes Kind gegenwärtig noch bei ihrer schon betagten Mutter unterbringen konnte. Das Gericht wurde recht deutlich mit seinen Hinweisen auf den evidenten Abwägungsmangel, auch im Hinblick darauf, dass etwa im nicht unwahrscheinlichen Krankheitsfall einer Arbeitnehmerin der Arbeitgeber für eine Ersatzlösung sorgen müsse.

Im Jahre 2011 entschied das Bundesarbeitsgericht zugunsten eines muslimischen Arbeitnehmers, der in einem Supermarkt nach einer Umsetzung in die Getränkeabteilung die Regale mit Alkoholfaschen nachfüllen sollte und dies aus religiösen Gründen verweigerte.¹⁶ Dem Arbeitgeber wurde zu Recht vorgehalten, dass er sich in keiner Weise bemüht hatte, eine andere Betätigung für den Arbeitnehmer zu suchen. Erst nach im Einzelfall zumutbaren erfolglosen Bemühungen hätte eine Kündigung erfolgen dürfen. Dies ist keineswegs ein muslimisches "Sonderrecht", sondern reflektiert allgemeine arbeitsrechtliche Abwägungsgrundsätze.¹⁷ Selbstverständlich gibt es Grenzen des Zumutbaren: Ein britisches Arbeitsgericht billigte im Jahre 2008 die Kündigung eines Arbeitnehmers im Parallellfall, nachdem der Arbeitgeber vergeblich nach zumutbaren Alternativen gesucht hatte.¹⁸

Auffällig ist das massive Medien- und Öffentlichkeitsinteresse in beiden Fällen, die soweit ersichtlich einzigartig in der europäischen Arbeitslandschaft waren, während das Massenphänomen der Entlassung von Arbeitnehmern wegen Alkoholproblemen vergleichsweise geringe öffentliche Aufmerksamkeit genießt. Nur am Rande sei erwähnt, dass dem Verfasser von mehreren

Gerichtspräsidenten berichtet wurde, es seien nach öffentlich bekannt gewordenen Entscheidungen zugunsten muslimischer Parteien Zuschriften, teils mit Nennung akademischer Grade, eingegangen, die nach Diktion und Inhalt weit unter dem auch in Kontroversen zu erwartenden Mindeststandard lagen.

Ein weiterer Anwendungsbereich religiöser Normen eröffnet sich im Rahmen des sog. „dispositiven“, also der individuellen Gestaltung zugänglichen Rechts. Solche Gestaltungsmöglichkeiten werden insbesondere im Bereich des privaten Vertragsrechts eröffnet, in dem es in weiten Teilen um die eigenverantwortliche Gestaltung privater Rechtsbeziehungen geht. Derartige Ansätze sind in Europa bereits erkennbar, so im Bereich der Gestaltung von Eheverträgen oder des Wirtschaftsrechts. Beispielsweise werden mittlerweile Geldanlageformen angeboten, welche nicht gegen das islamische Verbot des „Riba“ („Wucher“; z.T. als generelles Zinsnahmeverbot ausgelegt) verstoßen. Der Wirtschaftsverkehr hat auf die Bedürfnisse wirtschaftsrechtlich traditionell denkender Muslime reagiert. So haben z.B. deutsche und Schweizer Banken „islamische“ Aktienfonds zur Geldanlage aufgelegt, bei denen eine Beteiligung an solchen Unternehmen ausgeschlossen wird, die das Geschäft mit Glücksspiel, Alkohol, Tabak, verzinslichem Kredit, Versicherungen oder religiös illegitimer Sexualität zum Gegenstand haben. Erzielte Gewinne werden nicht ausgeschüttet, sondern sofort wieder investiert. Schon werden die Börsenwerte in Indizes wie dem „Dow Jones Islamic Market Index“ oder dem FTSE Global Islamic Index gemessen und können der Konkurrenz wie auch der Finanzkrise offenbar durchaus standhalten.¹⁹

Insofern wirkt die jüngst losgetretene Debatte um eine Berliner Gewerbeimmobilie, deren muslimische Eigner offenbar den Mietern den Geschäftsbetrieb mit Pornographie, Alkoholvertrieb, Zinsnahme u.a. untersagen wollen, etwas überraschend.²⁰ Gewiss wären derartige Einschränkungen in privaten Mietverträgen weitgehend wirkungslos. Bei gewerblichen Objekten

ist die Rechtslage anders. Es erscheint durchaus zweifelhaft, ob es zu den unveräußerlichen Rechten des aufgeklärten Originaldeutschen zählt, in jeder Gewerbeimmobilie des Landes eine Bank, eine Bar oder ein Bordell vorfinden zu dürfen. Umgekehrt ist niemand gezwungen, gerade Unternehmen in solcherart geführten Immobilien in Anspruch zu nehmen.

c. Anwendung von Rechtsnormen

Im Bereich rechtlicher Normen herrscht weitgehend das Territorialprinzip: Jeder Staat wendet die ihm eigenen Sachnormen an. Das gilt annähernd uneingeschränkt für das Strafrecht und das öffentliche Recht insgesamt, die das Handeln in staatlicher Souveränität und die Aufrechterhaltung unerlässlicher gemeinsamer Verhaltensstandards zum Gegenstand haben. Im Bereich des Privatrechts jedoch gelten Besonderheiten dort, wo das Wohl einzelner Privatpersonen bei der Ordnung ihrer Verhältnisse im Vordergrund steht. Deshalb stellt die Rechtsordnung Regeln für „internationale“ Sachverhalte im Hinblick darauf auf, welches Recht im konkreten Fall als das sachnächste anzusehen ist (sogenannte Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts). Sie befinden dann darüber, welches Sachrecht im Einzelnen zur Anwendung kommt. Man ist also im Grundsatz wie alle anderen Staaten der Welt mit Ausnahme von Saudi-Arabien dazu bereit, auch fremdes Recht anzuwenden, wenn es sachnäher ist als das eigene. Das gilt dann auch für solche staatlichen Rechtsvorschriften, die auf islamischen Grundlagen beruhen.²¹

Kein Hinderungsgrund für die Anwendung islamisch geprägter Rechtsnormen ist der Umstand, dass sie als Bestandteil der Scharia letztlich von Gott als dem Gesetzgeber hergeleitet werden (insoweit übrigens etwa dem israelisch-jüdischen Eherecht vergleichbar). Auch der Islam unterscheidet zwischen Recht und Religion, wenngleich sich Überschneidungsbereiche finden. Islamisch inspirierte staatliche Rechtsnormen sind also schlicht

„Recht“ in dem Sinne, dass sie menschliche Beziehungen im Diesseits mit diesseitigen Wirkungen in staatlich geordneten Verfahren regeln. Dies gilt es zu betonen, weil einzelne Gerichte in Kanada und Deutschland²² die Anwendung solcher Normen mit der unzutreffenden Begründung verweigert haben, sie seien religiöser Natur und könnten deshalb nicht von einem säkularen Gericht umgesetzt werden.

So kann es also nach den Grundsätzen des Internationalen Privatrechts dazu kommen, dass wie erwähnt ein deutsches Gericht ehevertragliche Ansprüche nach iranischem Recht durchsetzt. Weshalb sollte auch eine Ehefrau nicht Vermögenswerte zur Absicherung nach der Scheidung erhalten können? Was ist anstößig an der Zahlung von Goldmünzen anstelle der Zahlung in einer hochinflationären Währung?

Damit sind jedoch zugleich die Grenzen (sogenannter „ordre public“) angedeutet: Wo die Anwendung fremden Rechts zu Ergebnissen führen würde, die unseren rechtlichen Grundentscheidungen widersprechen, endet die Bereitschaft zu solcher Rechtsanwendung. Deshalb kann es im Inland ebensowenig eine – noch dazu nur dem Ehemann vorbehaltene – einseitige Privatscheidung geben wie eine unflexible, patriarchalisch orientierte Zuordnung des Sorgerechts für Kinder nach Alter und Geschlecht oder ein Eheverbot zwischen Musliminnen und Nicht-Muslimen, wie es dem traditionellen islamischen Recht entspricht.²³ Nach alledem: Grund zur Entwarnung. Das deutsche Recht behält nach den international üblichen Maßstäben die Entscheidung in der Hand. Auch soll nicht unerwähnt bleiben, dass in vielen – nicht allen – islamischen Staaten wie Marokko, Jordanien oder Ägypten Reformen erkämpft werden, welche die Ungleichbehandlung der Geschlechter und Religionen aufheben oder jedenfalls eindämmen sollen²⁴, während andernorts wie in Nigeria oder in Pakistan politisierte Rückschritte ins juristische Patriarchat auf den Weg gebracht wurden. Auch daran zeigt sich die Vielgestalt der Interpretation nur scheinbar einheitlicher Regelungen

im Islam. Wie kommt es zu solchen Unterschieden in einer angeblich gottgegebenen Normenordnung?

d. Grundzüge des islamischen Normensystems

Das Normensystem des Islam, die Scharia, hat sich über fast 1400 Jahre in einem nun weltumspannenden Raum entwickelt. Auch der Islam trennt schon seit seiner Frühzeit Diesseits und Jenseits, religiöse und rechtliche Sachverhalte, wenngleich es mancherlei Verbindungen gibt. Die Scharia ist auch und gerade in ihren diesseitsbezogenen rechtlichen Anteilen alles andere als ein unveränderliches Gesetzbuch, sondern ein höchst komplexes System von Normen und von Regeln, welche die Auffindung und Interpretation der Normen erst möglich machen. Dieser letztgenannte Bereich, die „Usul al-Fiqh“ („Wurzeln der Normenlehre“), ist der Schlüssel zum Verständnis des islamischen Rechts. Dabei finden sich erhebliche Unterschiede zwischen sunnitischen und schiitischen Schulen, die zudem ein großes Maß an internem Meinungspluralismus kennen. Meinungsvielfalt und damit auch Ergebnisvielfalt ist geradezu ein Markenzeichen des islamischen Rechts. „Das“ eine, festgelegte islamische Recht gibt es nicht.²⁵

Immerhin besteht weitgehend Einigkeit über die Hauptquellen des Rechts, nämlich den Koran und die einschlägigen Überlieferungen des Propheten des Islam Muhammad (Sunna), soweit sie als authentisch anerkannt werden (die meisten werden als später gefälscht oder zumindest als zweifelhaft angesehen). Dort finden sich nur vergleichsweise wenige rechtliche Regelungen, die insbesondere das Familien- und Erbrecht, das Strafrecht und das Vertragsrecht betreffen. Alle weiteren Quellen wie Gelehrtenkonsens, Analogie und andere Schlussverfahren sind hinsichtlich ihrer Voraussetzungen und ihrer Tragweite umstritten. Damit kommt der Interpretation der jeweiligen Normen entscheidende Bedeutung zu. Dies gilt auch für diejenigen aus

Koran und Sunna: Selbst bei vermeintlich eindeutigem Wortlaut muss stets geprüft werden, ob die betreffende Norm zu allen Zeiten, an allen Orten und für alle Menschen gelten soll, oder ob sie nur einen jeweils eingeschränkten Kreis betrifft. Diese Fragen haben sich die islamischen Gelehrten seit den Anfangszeiten und bis heute gestellt, und so wird auch ein hohes Maß an Flexibilität zur Anpassung an veränderte Lebensumstände ermöglicht. Der Zugang zu solch eigenständiger Interpretation wird als *Idschtihad* bezeichnet, als eigenständiges Überlegen und Argumentieren. Damit verliert letztlich die Aussage, Gott alleine sei der Normengeber, weitgehend an innerem Gehalt: Es sind stets – fehlbare – Menschen, welche die Normen auffinden, gewichten und interpretieren, und das Ergebnis ist ein menschliches Konstrukt, das steter Veränderung unterliegt.

Uneinigkeit herrscht darüber, wer solchen *Idschtihad* in welchen Fällen und in welchem Umfang betreiben darf. Während er in der Entstehungszeit des islamischen Rechts eine herausragende Rolle gespielt hat (ohne schon so benannt worden zu sein), hat sich insbesondere im sunnitischen Islam seit dem 10./11. Jahrhundert eine lange Zeit relativer Stagnation angeschlossen, in der die einmal formulierten Gelehrtenmeinungen weitgehend kritiklos übernommen wurden. Diese Phase wurde vor ungefähr 150 Jahren wieder von intensiver neuer Argumentation und Neuinterpretation abgelöst, die dann auch umfangreiche Gesetzgebungsinitiativen und inhaltliche Reformen ausgelöst haben.²⁶ Weitgehend unproblematisch waren solche Initiativen, soweit sie Bereiche betrafen, die nicht oder nur vage von anerkannten Rechtsquellen geregelt wurden, wie das Verwaltungsrecht, große Teile des Strafrechts und des Zivil- und Wirtschaftsrechts. Auch die drakonischen Straftatbestände wie das Abhacken der Hand für bestimmte Formen des Diebstahls wurden in den meisten islamischen Staaten ohne weiteres abgeschafft. Ihre Fortführung oder Wiedereinführung ist vor allem als Politikum zu werten: Im Gegensatz zur Vergangenheit, wo die Anwendung dieser harten Strafen meist vermieden wurde, versuchen nun manche Politiker, sich durch rigorose Maßnahmen als

besonders islamgetreu zu profilieren, wobei sie die tatsächliche Vergangenheit, auf die sie sich berufen, schlicht ignorieren.

Zudem können neue Interpretationen zu rechtsstaatlich akzeptablen Ergebnissen gelangen. Ein Beispiel hierfür ist der Umgang mit vom Islam Abgefallenen. Der Koran droht für Glaubensabfall mit schweren Strafen im Jenseits. Die im Diesseits praktizierte Tötung geht auf eine in ihrer Authentizität umstrittene Aussage Muhammads zurück. Maßgebliche neuzeitliche Interpreten kommen zu dem Ergebnis, dass sich eine derartig massive Sanktion nicht auf eine so zweifelhafte Grundlage stützen könne. Zudem sei zu erfragen, was eigentlich das Anstößige am Glaubensabfall sei. Ein Blick in die islamische Frühgeschichte lehre, dass es hierbei um die Abkehr von der neuen islamischen Gemeinde in bewaffnetem Aufstand gegangen sei; strafbar sei also nur die (weltliche) Komponente des gewaltsamen Hochverrats; der Religionswechsel alleine sei es nicht, was sich auch aus einer koranischen Aussage ergebe, die Religionsfreiheit fordere (Sure 2, 256). Das zeige sich auch daran, dass man bereits in der Vergangenheit vom Islam abgefallene Frauen nicht mit dem Tode bestraft habe (weil man sie offenbar als „ungefährlich“ angesehen habe).

Damit sollte deutlich werden, dass für Musliminnen und Muslimen Zugänge zu ihrer Religion in einer Bandbreite von uneingeschränkter Unterstützung des demokratischen Rechtsstaats bis hin zu seiner völligen Ablehnung offenstehen. Ängste in der Mehrheitsbevölkerung, die sich in solcher Hinsicht mit dem Islam verbinden, sind meist abstrakt auf „den“ angeblich demokratiefeindlichen Islam, nicht jedoch gegen Ali oder Fatima gerichtet, die nebenan wohnen, mit denen man zusammenarbeitet und gelegentlich sogar feiert. Wie aber sind diese zur Rechtsordnung eingestellt?

e. Positionen des Islam in Europa

Die Positionen des Islam und der Muslime sind vielgestaltig; auch der Islam ist alles andere als ein monolithischer Block.²⁷ Deshalb ist die Situation in Deutschland und Europa gesondert von der in anderen Teilen der Welt zu betrachten. Die Unterscheidung ist wichtig, weil Muslime gerade in freiheitlichen Rechtsstaaten offen und ohne machtpolitischen Druck über Fragen ihrer Religion debattieren und publizieren können. Andererseits ist es ebenso wahr wie beklagenswert, dass insbesondere in weiten Teilen der arabischen Welt offene Debatten über die hier behandelten Fragen nicht geführt werden können, weil dort besonders die Menschenrechte von Nicht-Muslimen, aber auch von Muslimen mit Füßen getreten werden. Neben vielerlei politischen Ursachen ist das auch bedingt durch eine breite, intolerante Schicht von Religionsgelehrten und religiösen Autodidakten, die durch solche Debatten ihre Macht bedroht sieht oder die generell extrem intoleranten Spielarten des Islam folgt, wie z.B. dem in Saudi-Arabien immer noch dominierenden Wahhabismus.

Zunächst ist festzuhalten, dass neben den vielen schon im Inland geborenen oder hier sozialisierten deutschen Muslimen auch solche vom Balkan oder aus der Türkei in einer rechtskulturellen Umgebung aufgewachsen sind, die sich seit vielen Jahrzehnten an europäischen Staats- und Rechtssystemen orientiert und explizit von islamrechtlich ausgeprägten Systemen abgewandt hat. Aber auch unter Muslimen aus anderen Teilen der vom Islam geprägten Welt finden sich Anhänger des demokratischen Rechtsstaats in großer Zahl; nicht wenige von ihnen sind den dortigen, säkular oder religiös legitimierten Diktaturen entflohen. Vergleichsweise breit angelegte Untersuchungen in Deutschland aus jüngerer Zeit²⁸ belegen, dass die Zustimmung zu den Grundlagen des deutschen Staats- und Rechtssystems ungefähr gleich groß ist wie unter der Gesamtbevölkerung. Teilweise ist das Vertrauen in die deutschen Institutionen unter Muslimen sogar noch stärker ausgeprägt. Mit aller Vorsicht kann gesagt werden, dass die wohl bei weitem größte

Gruppe von Muslimen diejenige der „Alltagspragmatiker“ ist²⁹, welche sich wie wohl der größte Teil der Bevölkerung überhaupt ohne tiefere Reflexion in das bestehende System einfindet und es in seinen Grundentscheidungen – einschließlich der Menschenrechte – auch bejaht.

Unter denjenigen, die religionsbezogene Positionen beziehen, finden sich Traditionalisten ebenso wie solche, die sich auch mental-intellektuell „einheimisch“ fühlen und anders als die Traditionalisten muslimisches Leben hierzulande nicht als strukturellen Ausnahmezustand ansehen, in dem man sich mit Kompromisslösungen zurechtfinden muss, sondern ihre Lebenssituation als die neue Normalität eines Islam in religionspluralen Gesellschaften und religionsneutralen Staaten begreifen. Diese Richtung ist insbesondere im schulischen und akademischen Bereich sowie in NGOs besonders häufig anzutreffen. Dies spricht dafür, dass der zu etablierende islamische Religionsunterricht, die entsprechende universitäre Ausbildung der Lehrkräfte und die Etablierung einer islamischen Theologie an Universitäten den wünschenswerten Prozess muslimischer Selbstreflexion und -bestimmung im Rahmen des säkularen Rechtsstaats deutlich voranbringen werden.

Explizite Gegner des säkularen demokratischen Rechtsstaats bilden eine vergleichsweise kleine, aber gefährliche Richtung in Gestalt des Islamismus. Dies ist eine auch im Spektrum des Islam eine durchaus neue politische Richtung, wenngleich sie sich fälschlich als Vertreter einer Rückbesinnung auf den „wahren Islam“ ausgibt. Das traditionelle islamische Staatsrecht ist seit seiner Frühzeit ausgesprochen vage und lässt die unterschiedlichsten Herrschaftsmodelle zu. Folgerichtig finden sich in der Neuzeit viele Gelehrte, die die Demokratie als das System des Islam im 20. und 21. Jahrhundert ansehen. Hiergegen richten sich Islamisten mit der Parole, alleine Gott könne Gesetzgeber sein, weltliche Mehrheitsentscheidungen ohne Letztorientierung auf den Islam hin seien inakzeptabel und zu bekämpfen. Nicht-Muslimen wird nur eine zwar im Grundsatz geschützte, aber von Gleichberechtigung

weit entfernte Position zugewiesen.³⁰ Es geht diesen Ideologen also primär um die Durchsetzung des eigenen Machtanspruchs im religiösen Gewand, wobei nur ein geringer Teil von ihnen unmittelbar zur Gewaltanwendung greift (sogenannter Dschihadismus), während die meisten eine legalistische Strategie über Bildungs- und Sozialeinrichtungen verfolgen.

Einschlägige extremistische Aktivitäten entfaltet in Europa z.B. die Gruppierung Hizb al-Tahrir. Zu nennen sind aber auch diejenigen, die hier lebende Muslime zu scharfer Abgrenzung gegen Christen und Nicht-Muslimen generell anhalten und sie zur Bildung von Parallelstrukturen aufrufen („unterwerft euch nicht den Entscheidungen der Ungläubigen“), wie es weit verbreiteten Fatwa-Bänden der prominenten saudi-arabischen Gelehrten Ibn Baz und al-Uthaymeen zu entnehmen ist.³¹ Insbesondere über das Internet lassen sich ideologische Botschaften jeder Couleur transportieren. Solche meist dem Salafismus neuer Prägung zuzurechnenden Positionen stoßen allerdings auch in der islamisch geprägten Welt auf tiefgreifende Ablehnung. Nicht zuletzt sind populäre charismatische Personen zu nennen, die nicht über Herrschaftsmodelle diskutieren, sondern im Wege gesellschaftlicher Fundamentalkritik letztlich einen auch politischen Ausschließlichkeitsanspruch propagieren. Auch sie scheinen trotz ihres besonderen Infiltrationspotentials keineswegs mehrheitsfähig zu sein, können aber fatale Wirkungen gerade auf junge Leute ausüben.

Nach alledem ist es grundlegend verfehlt, „den Islam“ auf eine nur fiktive Essenz festzulegen und daraus dann einen Gegensatz zum säkularen Rechtsstaat zu konstruieren. Wer so vorgeht, unterstützt im Grunde das Geschäft des Islamismus. Mangel an analytischen Fähigkeiten und wissenschaftlicher Redlichkeit zeigt zudem eine gelegentlich anzutreffende Vergleichsperspektive, welche das Deutschland der Gegenwart mit der islamischen Welt der Vergangenheit in Beziehung und Gegensatz zueinander setzt, damit aber auf die gegenwärtig hier lebenden Muslime abzielt. Der neue Volkssport, in

Leserbriefen und Internetblogs irgendwelche Koransuren aus ihrem textlichen und interpretativen Kontext zu reißen und daraus ein Bedrohungsszenario zu konstruieren, ist daher nichts als ein Dokument der Ignoranz.

Der Islam steht nicht im strukturellen Gegensatz zum säkularen demokratischen Rechtsstaat. Positionen muslimischer Extremisten lassen sich nicht verallgemeinern und sind unter Muslimen auch nicht mehrheitsfähig. Die notwendige Bekämpfung des islamischen Extremismus darf sich nicht gegen Muslime insgesamt richten. Sie bilden keineswegs eine „Gegengruppe“ zur sonstigen Bevölkerung, sondern sind Teil der deutschen Gesamtgesellschaft. Als in ihrer übergroßen Mehrheit rechtstreue Bürger haben sie Anspruch auf die gleichen Rechte und unterliegen den gleichen Pflichten wie alle anderen.

3. Desiderate an die Wissenschaft

a. Bereich des Rechts

Immer wieder neu stellt sich für das Recht die Aufgabe, die passende Balance zwischen notwendiger Einheit grundlegender Regeln und der Vielfalt der Lebensverhältnisse und Weltsichten zu finden. Vor (Selbst-)Überschätzung ist dabei zu warnen: Wo sind verhaltenssteuernde, mit Sanktionen belegte Normen wirklich erforderlich? Nicht alles, was gesellschaftlich wünschenswert ist, kann und darf sogleich mit dem scharfen Schwert des Rechts erzwungen werden. Steuern sind zu entrichten, Bürgerämter des Wahlhelfers oder Schöffen müssen erfüllt werden, Spenden aber sind ebenso freiwillig wie die Übernahme von Ehrenämtern. Damit wird die Präzisierung der sicherlich nötigen, rechtlich abgesicherten „Hausordnung“ erforderlich, die so oft allzu vage und unreflektiert mit „unseren Normen und Werten“ beschrieben wird. Wo müssen sie aus guten Gründen rechtlich durchgesetzt werden, und in welchen Bereichen benötigen wir eine *gesellschaftliche* Debatte unterhalb/

außerhalb der Schwelle des Rechts? Das Recht kann Gehorsam erzwingen, aber für sich alleine noch nicht Überzeugungen bilden.

Es kann hier nur angedeutet werden, welche vielfältigen Aspekte bei der wissenschaftlichen Durchdringung anstehender Fragen bedeutsam werden. Übergreifender Ausgangspunkt muss indes die Präzisierung von Sachfragen und deren wissenschaftlich gründliche Einordnung sein: Sind Straftaten, die gemeinhin als „Beziehungstaten“ im Rahmen familiärer Konflikte eingeordnet werden, zwingend kulturell oder religiös zu deuten, wenn muslimische Täter zu beurteilen sind? Wie „auslandsfern“ muss eine im Inland tätige Organisation sein, die sich als Kooperationspartner für den Staat z.B. bei der Einrichtung konfessionellen Religionsunterrichts anbietet? Der Geschichte gewordene Ultramontanismusstreit sollte nicht im islamischen Gewande wiederkehren.

Wenn prä-rechtliche Phänomene und Vorverständnisse auch die Rechtsanwendung erheblich beeinflussen können, ist es erforderlich, mit wissenschaftlicher Gründlichkeit eine Kategorienbildung voranzutreiben, die eine möglichst passgenaue Zuordnung von Phänomenen und Problemen zum sozialen, ökonomischen, kulturellen oder religiösen Bereich erlauben, wengleich gewiss häufig Überschneidungen erkennbar werden. Dies ist über die Rechtsanwendung hinaus auch deshalb bedeutsam, weil nur eine exakte Zuordnung die geeigneten Instrumente für die Lösung auftretender Probleme aufzeigen kann. Wer des Deutschen nicht hinreichend mächtig ist und deshalb keinen Zugang zu adäquater Bildung und Arbeit findet, benötigt Deutschunterricht und keine religiösen Belehrungen.

Ähnliches gilt für die (auch) juristischen Debatten um doppelte Staatsangehörigkeit oder die Aufnahme der Türkischen Republik in die EU.³² Die Wissenschaft kann hier zur Versachlichung beitragen, indem sie belegt, dass neben vielerlei spezifischen Detailfragen grundlegende und typische

Interessengegensätze zwischen Ein- und Auswanderungsländern bestehen, die sich mit Hilfe einer Interessendefinition und -abwägung auch lösen lassen. Hier wird es hilfreich, wenn nicht unerlässlich, in juristische Debatten Erkenntnisse z.B. aus den Migrationswissenschaften oder der Psychologie einzubeziehen: Erst damit kann auf solider Basis beurteilt werden, ob und in welchen Fällen es sinnvoll, gar geboten ist, von Menschen die Entscheidung rechtlicher Zugehörigkeit zu nur einem Staat zu verlangen, und wann das Erzwingen einer solchen Entscheidung unnötig, vielleicht sogar kontraproduktiv für ein gedeihliches Zusammenleben wird.

Auch das in jüngster Zeit öffentlich diskutierte Phänomen einer sogenannten „Paralleljustiz“ bedarf solcher Untersuchung: Abzuschichten sind etwa selbstinduzierte Effekte der staatlichen Rechtsordnung (z.B. Verweigerung der Eheschließung mangels ausländischer Dokumente, die zu informellen Ehen und entsprechenden Schlichtungsmechanismen geradezu zwingt), soziale, kulturelle und religiöse Begründungen. Oft fehlt es auch schlicht an Information über Zugänge zu staatlichen Institutionen und über Inhalte des geltenden Rechts, gelegentlich auch an der erforderlichen kulturellen Sensitivität von Amtsträgern, die erst Vertrauen in die staatliche Ordnung und ihre Neutralität schafft. Die bislang bekannt gewordenen Fälle von „Paralleljustiz“ scheinen sich großenteils in bestimmten orientalischen Großfamilienclans einiger Großstädte wie Berlin, Bremen, Essen oder auch Hildesheim abzuspielen, welche ihre eigenen kulturellen Vorstellungen von Streitschlichtung teils mit brutaler Gewalt durchsetzen. Derartige Phänomene sind keineswegs auf bestimmte muslimische Milieus beschränkt, sondern finden sich auch unter Roma, christlichen Albanern und anderen Gruppen, von den tatsächlich am meisten bedrohlichen Formen der Selbstjustiz unter Hells Angels oder Bandidos sowie machtvollen ost- und südeuropäischen Organisationen organisierter Kriminalität abgesehen.

Will der Rechtsstaat solchen Herausforderungen wirksam begegnen, sind neben geeigneten repressiven Maßnahmen auch passgenaue Präventionsmaßnahmen zu entwickeln, die an den jeweiligen, sehr unterschiedlichen Ursachen ansetzen.³³ Wer sich in informelle Mechanismen wegen fehlender Dokumente oder mangelnder Anerkennung hiesiger staatlicher Entscheidungen flüchtet, benötigt Hilfe durch eine Erleichterung des Beweises relevanter Umstände oder im Wege der Verstärkung internationaler Übereinkommen zur gegenseitigen Anerkennung von Entscheidungen. Wer aus Unkenntnis über Institutionen und Recht handelt, dem kann durch sprachlich und medial adäquate Information geholfen werden. Wer allerdings die geltende Rechtsordnung ablehnt und bewusst unterläuft, dem muss mit allen dem Rechtsstaat zu Gebote stehenden Mitteln entgegengetreten werden.

Auch hier mag Prävention helfen: Wenn Islamisten ihre extremistische Sicht sowohl des Islam als auch säkularer Rechtsordnungen vielfach im Internet und auf anderen Wegen verbreiten können, wird es umso notwendiger, gerade jungen Musliminnen und Muslimen aufzuzeigen, dass dies nicht die Mehrheitsposition ihrer Religion ist, sondern die einer kleinen Minderheit. So hat beispielsweise der Senat von Berlin³⁴ eine ansprechende Broschüre „Zerrbilder von Islam und Demokratie. Argumente gegen extremistische Interpretationen von Islam und Demokratie“ in Deutsch, Türkisch und Arabisch entwickelt, in welcher die gegenläufigen Positionen mit aussagekräftigen Belegen gegeneinandergestellt werden. Dass hierbei auch die einschlägig befaste Wissenschaft konsultiert wurde und wird, sollte selbstverständlich sein.

Noch vieles ist weiterhin im Bereich des islamischen Rechts zu erforschen, nicht zuletzt aus dem Blickwinkel des Juristen. Bislang wurde diese Materie weitgehend von nicht juristisch ausgebildeten Islamwissenschaftlern erschlossen. Markenzeichen gerade der deutschen Islamwissenschaft ist getreuliches, philologisch sorgfältiges Erschließen der einschlägigen Quellen.

Dazu bedarf es solider Kenntnisse der Quellsprachen. In jüngerer Zeit erfolgte – und zu Recht erfolglose – Bewerbungen auf Professuren mit Arbeitsschwerpunkt im arabischen Raum ohne Arabischkenntnisse (!) können bestenfalls als schlechter Scherz aufgefasst werden.

So unerlässlich es aber ist, Quellen im Original lesen zu können, so nötig ist es auch zu klären, welche inhaltlichen Zugänge man zu ihnen hat und welches Erkenntnisinteresse sich damit verbindet. Symptomatisch für bestehende Defizite sind Publikationen einzelner Islamwissenschaftler über Fachdisziplinen, deren Texte ihnen zwar sprachlich grundsätzlich zugänglich sind, deren Verständnis aber vertiefte Einblicke in fachspezifische Inhalte voraussetzt. Beispielhaft sei eine Publikation zum islamischen Recht genannt, deren Verfasser sich über die Eigenarten juristischer Argumentation im Allgemeinen und im Bereich des Islam im Besonderen amüsiert: „Daß juristische Argumentierkunst das Kopfschütteln des verblüfften Laien hervorruft, ist eine wohl überall bekannte Erscheinung. Für den islamischen Rechtsdisput gilt jedoch die Besonderheit, daß die Entfernung von der Wirklichkeit gewissermaßen doppelt ist: Die Lösung des „Falles“ mag an den Haaren herbeigezogen sein, aber es kommt hinzu, daß derjenige den Sieg davonträgt, der seine Lösung am geschicktesten unter die Aussage einer Rechtsquelle einzuordnen weiß, der im System der Auslegungsmethodik ein höherer Rang an Autorität zugewiesen ist als dem Text, auf den sich sein Gegner beruft. Die Virtuosität verlagert sich daher weit von der Sache weg auf die Erörterung des Gewichts der zitierten Quellen (...)“.³⁵ Nun wird manches juristische Argument mit einigem Recht als spitzfindig empfunden werden. Im Kern handelt es sich hier jedoch keineswegs um sachferne Erwägungen. Vielmehr zählen Fragen der Normenhierarchie zum Kernbestand juristischer Bewertung, übrigens auch in Deutschland. Nur so sind Fundamentalsätze wie „Bundesrecht bricht Landesrecht“ verständlich, was z.B. dazu geführt hat, dass die in der hessischen Verfassung von 1946 verankerte Todesstrafe wegen deren Abschaffung im Grundgesetz keine Geltung entfalten konnte.

Insofern kann der bedeutende Orientalist Eduard Sachau weiterhin als maßstabbildend gelten, wenn er im Vorwort zu seinem Standardwerk des schafiitischen Rechts in kluger Erkenntnis der eigenen Grenzen schreibt, er glaube nicht, die Arbeit eines Juristen machen zu können. Er beschränke sich vielmehr auf die philologische Arbeit möglicher Texttreue.³⁶ Zugleich wird deutlich, wie wichtig die Reflexion der Orient- und Islamwissenschaft über ihre künftige Positionierung im Wissenschaftsgefüge ist. Dies gilt nicht zuletzt für die große Chance, sich als religionswissenschaftlicher Gegenpart zur islamischen Theologie zu entwickeln. Einer der Vorzüge solcher Entwicklungen wäre es, wenn nicht-muslimische Wissenschaftler davon Abstand nähmen, islamisch-theologische Fragen in Usurpation einer Mufti-Funktion nach den Kategorien von „Richtig“ und „Falsch“ zu beantworten.

b. Bereich muslimisches Selbstverständnisses – Entwicklung der islamischen Normenlehre, Ethik und Theologie

Muslimen sind in all ihrer Pluralität ein stabiler Teil europäischer Gesellschaften geworden. Die deutsche Wissenschaft steht im Zuge dessen vor der chancenreichen Aufgabe, im rechtlich vorgezeichneten Rahmen und auf wissenschaftlicher Augenhöhe mit anderen Religionen auch bekenntnisorientierte islamisch-theologische Forschung und Lehre zu etablieren. Das geschieht gegenwärtig unter bereits weltweiter Beachtung an den Universitäten Erlangen-Nürnberg, Frankfurt am Main/Gießen, Münster/Osnabrück und Tübingen. Für plurale theologische Forschung in Erlangen hat sich bereits Andreas Elias Roßmann ausgesprochen, weiland erster Dekan der juristischen Fakultät, die sich seither auch in Gestalt eines Fachbereichs in Erlangen sehr wohl fühlt. In seinen „Gedanken von Aufrichtung einer Universität in Teutschland insbesondere zu Erlangen“³⁷ formuliert er: „Können alledrey (damals: lutherisch, reformiert, katholisch, d. Verf.) gedultete Religionen in Halle und Leipzig ihr Religions Exercitium treiben; so kann auch dieses in

und bey Erlangen geschehen. Da nun in dem gantzen hiesigen Lande keine Stadt mit diesen Requisitis zu einer Universität versehen ist: wie hätte wohl eine andere Stadt als Erlangen können gewehlet werden?“

Heute sind wir ein Standort, für den solche Gedanken auch im Hinblick auf islamische Theologie fruchtbar zu machen sind. Anders als in den weiterhin unverzichtbaren säkularen Islamwissenschaften wandelt sich hierbei der Blickwinkel vom Forschungsobjekt zum forschenden Subjekt. An dieser Stelle sei dem Universitätsbund gedankt, der es ermöglicht hat, kurzfristig eine Gelehrtenbibliothek als Grundstock für die Bibliothek des Departments für islamisch-religiöse Studien zu erwerben. Hier konnten selbst konkurrierende US-Ivy League Universitäten nicht mithalten.

Die zu erforschenden Gegenstände sind Legion. Ein weitgespanntes und ungewöhnlich facettenreiches Thema ist die Entwicklung der islamischen Normenlehre, die vor allem unter Musliminnen und Muslimen in westlichen Staaten unter dem Vorzeichen einer „Entrechtlichung“ der Scharia erfolgt. „Guidance rather than governance“³⁸, die Entwicklung der Scharia als System ethischer Normen mit Teilaspekten wie dem „Öko-Islam“ oder dem „Gender-Dschihad“ wird vorangetrieben und harrt der Erforschung. Die ungewöhnlich breit angelegte orient- und islambezogene Wissenschaft an der FAU unter Einschluss der Politikwissenschaften, der Kulturgeographie, der Erziehungs-, Wirtschafts- und der Rechtswissenschaften bietet hierfür ein hohes Verbindungspotential.³⁹

All dies ersetzt keinesfalls die bestehenden säkular-islamwissenschaftlichen Einrichtungen und Stellen, die im Gegenteil als bekenntnisneutrales wissenschaftliches Gegenstück eher des Ausbaus bedürfen. Trotz jahrhundertelanger Forschung darf man feststellen, dass die Zahl der noch aufzuspürenden Erkenntnisse das Erreichte immer noch deutlich übersteigt. Das sei insbesondere dem Nachwuchs gesagt: Die Arbeit droht nicht auszugehen.

Nur beispielhaft seien vielerlei Erkenntnislücken im Bereich der religiösen Alltagsorientierung (Sufismus, Volksislam) oder der religiösen Jugendkultur genannt. Nicht nur Printmedien können Gegenstand der Untersuchung sein; Internetquellen, DVDs oder Broschüren (graue Literatur) sind noch weithin unerschlossene Fundgruben. Dass erhebliche Teile der muslimischen Welt über die Grenzen Arabiens hinausreichen, kann ebenfalls mehr als bislang in den Blickwinkel rücken. Historische und gegenwärtige Entwicklungen etwa auf dem Balkan oder in Südostasien versprechen manchen Erkenntnisgewinn. Nicht zuletzt seien aber auch die in ihrer Dimension noch nicht abschätzbaren Prozesse der „Arabellion“ erwähnt, die bereits intensiv in den Blick der Forschung geraten sind und an der FAU auch im Wege einer Ringvorlesung (im Wintersemester 2012/13) beleuchtet werden sollen.

Eine wesentlich neue Herausforderung liegt bei alledem in dem Umstand, dass im Zuge breitflächiger Migrationsbewegungen und globalisierter Kommunikation „Orient“ und Islam zu transregionalen Phänomenen geworden sind – mehr denn je gilt also: „Orient und Okzident sind nicht mehr zu trennen“.

Dankbar steht heute ein Wissenschaftler vor Ihnen, dem es seine Alma Mater und der Freistaat Bayern ermöglicht haben, ein in Europa einzigartiges Zentrum (EZIRE – Erlanger Zentrum für Islam und Recht in Europa) aufzubauen, das sich in disziplinärer Vielfalt den hier angesprochenen Fragen zuwendet und im Begriff ist, erhebliche Teile europäischer Forschung in diesem Bereich zu bündeln. Ich danke auch für die Gelegenheit, Ihnen an diesem Festtag einen Einblick in diese Tätigkeit geben zu können.

Endnoten

- 1 Deutsche Islam Konferenz, *Muslimisches Leben in Deutschland*, Nürnberg 2009, 57 ff. Im Kontrast hierzu steht der faktenarme Alarmismus kleinstbürgerlicher Angstphantasien, wie er in dem wissenschaftlich in den wenigen „neuen“ Teilen weitgehend unseriösen Werk eines Erfolgsautors unserer Tage zelebriert wird (Sarrazin, „Deutschland schafft sich ab“, Berlin 2010). Nur beispielhaft sei darauf hingewiesen, dass der Autor in abenteuerlicher Weise mit Zahlenangaben zu Muslimen in Deutschland jongliert und die Angst vor der (angeblich) großen Zahl mobilisiert. Die bislang verlässlichsten Angaben aus der Publikation im Auftrag der DIK ignoriert er souverän. Stattdessen unternimmt er höchst angreifbare Rechenübungen auf Grundlage des für Religionsfragen sehr unpräzisen Mikrozensus von 2007, aus dem er eine Zahl von 4,0 auf 5,7 Millionen hochrechnet (S. 261). Auf wundersame Weise („sehr hohe Kinderzahl“) erhöht sich diese Zahl dann durch Umblättern auf S. 262 auf 6-7 Millionen – weit entfernt von den 3,8 bis 4,3 Millionen, die in der erstgenannten Studie belegt sind.
- 2 „Kurzzeit-Rocker geben auf“, *Der Spiegel* 25.11.2010, abrufbar unter <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/bremer-mongols-kurzzeit-rocker-geben-auf-a-731181.html> (30.07.12). Dort werden die Akteure als „Angehörige eines muslimischen Zuwanderer-Clans“ beschrieben, der der Organisierten Kriminalität zugerechnet wird.
- 3 Ausführlicher Rohe, Mathias, Staatsangehörigkeit oder Lebensmittelpunkt? Anknüpfungsgerechtigkeit im Lichte neuerer Entwicklungen, in: Engel/Weber (Hrsg.), *FS Rothoefl*, München 1994, 1-39.
- 4 Vgl. hierzu Rohe, Mathias/Skovgaard-Petersen, Jakob, *The Ambivalent Embrace of Liberalism in the Draft Program of the “Freedom and Justice Party” of the Egyptian Muslim Brotherhood*, in: Schumann, Christoph (Hrsg.), *Liberal Discourses in the Middle East after 1967*, (im Erscheinen).
- 5 Dort wurden die Reformgesetze nicht eingeführt, weil diese Gebiete damals als Reichslande Elsaß-Lothringen zu Deutschland gehörten.
- 6 Oliver Decker et al., *Die Mitte in der Krise. Rechtsextreme Einstellungen in Deutschland 2010*, Berlin 2010 (Friedrich-Ebert-Stiftung), S. 134, abrufbar unter <http://library.fes.de/pdf-files/do/07504.pdf> (07.07.2012).

- 7 Vgl. Rohe, Mathias, im Auftrag von BM.I Österreich/SIAK, Perspektiven und Herausforderungen in der Integration muslimischer MitbürgerInnen in Österreich, Erlangen/Wien Mai 2006, insbes. 30 ff.
- 8 Der vom Land Rheinland-Pfalz (Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur) Anfang 2011 herausgegebene Leitfadens „Muslimische Kinder und Jugendliche in der Schule“ ist inhaltlich unspektakulär schlicht am geltenden Recht orientiert, scheint aber doch Irritationen auszulösen. Vgl. zum Thema auch Rohe, Islam in der Schule, Bayerische Verwaltungsblätter 2010, 257-64.
- 9 Ausführlicher hierzu Rohe, Islamisierung des deutschen Rechts?, JZ 2007, 801-806. Zu solchen Vorwürfen von fanatisierter Seite vgl. auch Bahners, Patrick, Die Panikmacher. Die deutsche Angst vor dem Islam, München 2011, insbes. 233 ff.
- 10 Anmaßend erscheint der modisch gewordene Begriff der christlich-jüdischen abendländischen Kultur. Die Liebe der Juden zu dieser Kultur ist weitgehend sehr einseitig geblieben. Infam ist es, ihn nun nicht zur wünschenswerten inneren Anerkennung zu nutzen, sondern ungefragt als Instrument der Abgrenzung zu Muslimen zu missbrauchen.
- 11 Vgl. hierzu aus jüngerer Zeit nur den ausführlichen Sammelband von Muckel, Stefan (Hrsg.), Der Islam im öffentlichen Recht des säkularen Verfassungsstaates, Berlin 2007.
- 12 Nachweise hierzu bei Rohe (Fn. 8), 259.
- 13 Vgl. zu einschlägigen Debatten Rohe, „Das ist Rechtskulturrelativismus“ FAZ vom 22.02.2011, abrufbar unter <http://www.faz.net/aktuell/feuilleton/debatten/islam-debatte-das-ist-rechtskulturrelativismus-1595144.html> (27.07.12).
- 14 Vgl. hierzu die vom Verfasser betreute Arbeit von Hoevels, Niloufar, Islam und Arbeitsrecht, Köln u.a. 2003.
- 15 Urteil vom 12.08.2008, abrufbar unter www.justiz.nrw.de/nrwe/arbgs/koeln/arbgs_koeln/j2008/17_Ca_51_08urteil20080812.html (30.07.12).
- 16 Eine strenge traditionelle Auffassung folgt der Regel „was zu Verbotenem führen kann (hier: Die Versuchung, bei Kontakt mit Alkohol diesen zu konsumieren), ist selbst verboten“; vgl. Rohe, Mathias, Das islamische Recht, 3. Aufl. München 2011, 71 f.

- 17 BAG Urteil vom 24.02.2011; abrufbar unter <http://juris.bundesarbeitsgericht.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bag&Art=pm&Datum=2011&anz=16&pos=0&nr=15389&linked=urt>
- 18 Bericht abrufbar unter <http://www.thisisderbyshire.co.uk/Muslim-worker-loses-Tesco-booze-bid/story-11581305-detail/story.html>
- 19 Für Einzelheiten vgl. Rohe (Fn. 16), 368 ff.
- 20 Vgl. die einschlägige Meldung („Islam-Mietvertrag für Hochhaus!“) in der Bild-Zeitung vom 10.10.2010 abrufbar unter <http://www.bild.de/BILD/news/2010/10/11/islam-klausel/mietvertrag-multi-kulti-hochhaus-regeln.html>
- 21 Ausführlich hierzu Rohe (Fn. 16), 351 ff.
- 22 Kaddoura v. Hammoud (1998), 168 D.L.R. (4th) 503 (Ont. Gev. Div.), 507 ff.; KG Berlin KG IPRax 2000, 126 (zu Recht aufgehoben durch den Bundesgerichtshof, BGH FamRZ 2004, 1952.)
- 23 Vgl. Rohe (Fn. 16), 82 ff., 97 und öfter.
- 24 Für Beispiele vgl. Rohe (Fn. 16), 206 ff., 216 ff.
- 25 Ausführlich hierzu Rohe (Fn. 16), 21 ff., 43. Ff und öfter.
- 26 Ausführlich hierzu Rohe (Fn. 16), 167 ff.
- 27 Ausführlich hierzu Rohe, Mathias, Islam und demokratischer Rechtsstaat – ein Gegensatz? In: Hanns Seidel Stiftung, Politische Studien 413 (2007), 52-68 (abrufbar unter http://www.hss.de/uploads/tx_ddceventsbrowser/PolStudien413_Internet.pdf).
- 28 Z.B. Bundesministerium des Innern (Brettfeld/Wetzels), Muslime in Deutschland, Hamburg 2007, 24 ff., 492 ff., insbes. 495, 500; vgl. auch die informative Studie von BAMF/DIK, Muslimisches Leben in Deutschland, Nürnberg 2009.
- 29 Ausführlicher wird eine modellhafte Gruppenbildung entwickelt in Rohe (Fn. 16), 385 ff.

- 30 Vgl. Rohe (Fn 16), 244 ff. mwN.
- 31 Ibn Baz/Uthaymeen, Muslim Minorities – Fatawa Regarding Muslims Living as Minorities, Hounslow 1998.
- 32 Hierzu Rohe, Mathias, Die Türkei und die EU: Perspektiven der Beitrittsverhandlungen, in: Mestmäcker/Möschel/Nettesheim (Hrsg.), Verfassung und Politik im Prozess der europäischen Integration, Baden-Baden 2008, 255-284.
- 33 Der Verfasser leitet gegenwärtig eine Arbeitsgruppe im Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, die sich derlei Fragen zuwendet.
- 34 Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Januar 2011.
- 35 Nagel, Tilman, Das islamische Recht, Westhofen 2001, 146.
- 36 Sachau, Muhammedanisches Recht nach schafiiischer Lehre, Stuttgart u.a. 1897, Vorwort S. XXIX.
- 37 Edition von Neuhaus, Helmut, Andreas Elias Roßmann und die Universität Erlangen, JfL 54 (1993), 271, 296 f.
- 38 Vgl. Sachedina, Abdulaziz, The Role of Islam in the Public Square: Guidance or Governance?, in: Khan, Muqtedar, (Hrsg.), Islamic Democratic Discourse, Lanham u.a. 2006, 173 ff.
- 39 Aktuelle Informationen über die universitäre Verankerung der Orient- und Islamforschung in Deutschland nach Standorten enthält die Broschüre Deutsche Orient-Stiftung/Deutschen Orient-Instituts, Orient- und Islamforschung an deutschen Universitäten, Berlin Mai 2011. Für die FAU ist eine außergewöhnlich breite Verzahnung der Orient- und Islamforschung in einer Fülle von Disziplinen zu konstatieren, die sich um einen im deutschen Vergleich personell eher schmalen islamwissenschaftlichen Kernbereich gruppieren. Hier scheint mir das besondere Profilierungspotential der FAU zu liegen.

The research leading to these results was in part performed within the frame of the RELIGARE project. This project received funding from the European Commission Seventh Framework Programme (FP7/20072013) under grant agreement number 244635.

Über den Autor



Mathias Rohe, geboren 1959 in Stuttgart, studierte Rechts- und Islamwissenschaften in Tübingen und Damaskus. Seit seiner Habilitation im Jahre 1997 lehrt er an der FAU (Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung) und ist dort Gründungsdirektor des Erlanger Zentrums für Islam und Recht in Europa. Er hat über einhundert Publikationen in seinen Forschungsschwerpunkten (Islam und Recht in Europa, Modernes Islamisches Recht, Internationales Privatrecht, Bank- und Kreditsicherungsrecht, Deliktsrecht)

vorgelegt und weltweit mehrere hundert Vorträge zu diesen Themen gehalten. Er hat in den beiden Deutschen Islam Konferenzen mitgewirkt und leitet gegenwärtig eine Arbeitsgruppe des österreichischen Staatssekretariats für Integration (Dialogforum Islam) und des Bayerischen Ministeriums für Justiz und Verbraucherschutz („Paralleljustiz“). Er ist verheiratet und hat zwei Töchter.

Impressum

Herausgeber:
Der Präsident der Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg,
Schlossplatz 4, 91054 Erlangen

Redaktion und Gestaltung:
Marketing und Kommunikation
Heiner Stix
Tel.: 09131/85 -70200
Fax: 09131/85 -70220
E-Mail: marketing@zuv.uni-erlangen.de
Internet: www.uni-erlangen.de

Satz:
cybeck publishing, Sebastian Beck
Riemenschneiderstr. 12
91056 Erlangen
Tel.: 09131 898939
Fax: 09131 898938
E-Mail: info@cybeck.de

Druck und Verarbeitung:
Druckhaus Haspel Erlangen e.K.
Willi-Grasser-Straße 13a
91056 Erlangen
Tel.: 09131 9200770
Fax: 09131 9200760
E-Mail: das@druckhaus-erlangen.de

Die Veröffentlichung des Textes oder einzelner Teile
daraus ist nur mit Genehmigung des Herausgebers
bzw. des Autors gestattet.

ISSN 0423-345 X